

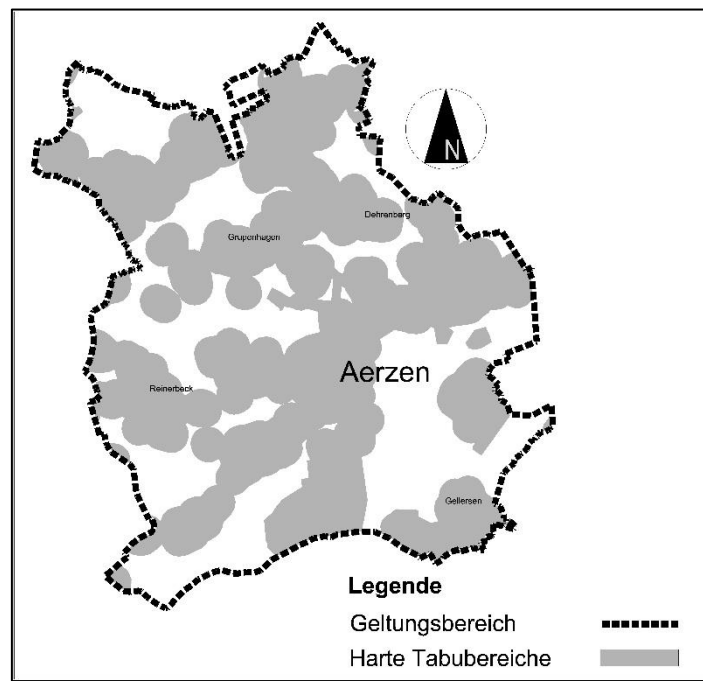
Bauleitplanung des Flecken Aerzen

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans des Flecken Aerzen zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Aerzen hat am 17.05.2018 den Beschluss gefasst, zur Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet des Flecken Aerzen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des §5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Flecken Aerzen (siehe Karten-Skizze).

Karten-Skizze: Geltungsbereich der Planung und harte Tabuzonen



Das wesentliche Ziel besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich der Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Windenergie zu sorgen. Dazu kann der Flecken Aerzen eine oder mehrere Konzentrationsflächen für die Windenergie festlegen; nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind Windenergieanlagen dann außerhalb dieser Flächen im Regelfall ausgeschlossen.

Mit der Neuaufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans soll die Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet an aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst werden. Die mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Vorrangflächen werden aufgehoben oder in ihrer Größe angepasst.

Bei der stufenweisen Ermittlung der Konzentrationsflächen werden zunächst gänzlich ungeeignete Bereiche (so genannte harte Tabuflächen) ausgeschlossen (siehe obige Kartenskizze). Im Weiteren kann die Gemeinde so genannte weiche Tabukriterien anwenden, insbesondere zusätzliche Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen vorsehen oder beispielsweise Waldflächen ausschließen. Je nach Bemessung dieser Tabukriterien verkleinern sich die in der Karten-Skizze dargestellten Weißflächen innerhalb des Gemeindegebietes und damit die potenziellen Konzentrationsflächen deutlich. Im Ergebnis muss für die Windenergie substantiell ausreichend Raum verbleiben. Planungsstand und -methodik werden in einem Informationsblatt mit Anlagen näher erläutert.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Veröffentlichung des Informationsblattes und seiner Anlagen im Internet auf der Homepage des Flecken Aerzen unter dem Link:

<https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren>

sowie durch öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus des Flecken Aerzen, Bauabteilung, im Zeitraum vom

18. August 2020 bis einschließlich 18. September 2020.

zu den üblichen Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag: 13:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:30 – 17:00 Uhr

Während der Offenlegung der Planunterlagen können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Rathaus ist nur über den Haupteingang zu betreten. Es besteht Maskenpflicht. Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren.

Zur Äußerung und Erörterung wird daher um vorherige Terminvereinbarung unter den Rufnummern 05154/988-28 oder 05154/988-30 gebeten.

Aerzen, den 08.08.2020

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister